

Präambel

- (1) Die LaterPay GmbH, Oskar-von-Miller-Ring 20, 80333 München, eingetragen unter HRB 185618 beim Amtsgericht München, USt-IdNr. DE272698837 („**LaterPay**“) erbringt für Anbieter von Digitalen Inhalten (z.B. Zeitschriftenverlage), die über das Internet vertrieben werden sollen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung und dem Erwerb der Digitalen Inhalte durch Internetnutzer („**Nutzer**“). „**Digitale Inhalte**“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**LaterPay AGB**“) sind in Dateiform gespeicherte Schriften, bildliche Darstellungen, Lesungen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Präsentationen, Videos und Musikalien und ähnliche Inhalte, die entweder über das Internet auf einen Datenspeicher des Nutzers heruntergeladen (vervielfältigt) oder vom Nutzer unmittelbar über einen Internet-Browser konsumiert (wahrgenommen) werden können.
- (2) LaterPay hat eine Software entwickelt, die von Anbietern Digitaler Inhalte mittels Internet über ein sogenanntes Application Programming Interface („**LaterPay API**“) angesprochen werden kann, um Digitale Inhalte, die vom Vertragsunternehmen über das Internet gegen Entgelt („**Nutzungsentgelt**“) zum Abruf bereitgehalten werden, anzubieten und dauerhaft oder zeitlich begrenzt zugänglich zu machen („**LaterPay Verfahren**“). Mit den vom LaterPay Verfahren unterstützten Abrechnungsmodellen können u.a. Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit von Digitalen Inhalten verwaltet, gemessen und vergütet werden. Ebenso ist es möglich, vom Nutzer ein freiwilliges Nutzungsentgelt zu erbitten („**Unterstützung**“).
- (3) Das LaterPay Verfahren bietet zudem eine technische Möglichkeit, site- bzw. anbieterübergreifend festzustellen, von welcher Datenverarbeitungseinheit („**Endgerät**“) die Digitalen Inhalte durch Herunterladen oder durch unmittelbares Konsumieren (beides zusammen: „**Abruf**“) abgerufen worden sind. Hiermit kann die Entrichtung des Nutzungsentgelts für den Abruf bzw. die Bezahlung einer Unterstützung und die damit einhergehende Pflicht zur Registrierung des Benutzers auf einen Zeitpunkt nach dem Abruf verschoben werden, zu dem die (kumulierten) Beträge einen bestimmten Schwellenwert überschritten haben.
- (4) Das Vertragsunternehmen verfügt über Rechte an Digitalen Inhalten und möchte sich des LaterPay Verfahrens bedienen, um Nutzern über die mit LaterPay vereinbarte(n) Internetseite(n) Digitale Inhalte gegen ein Nutzungsentgelt anbieten bzw. um von den Nutzern Unterstützungen zu erbitten.

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungen

- (1) Gegenstand des LaterPay Servicevertrages (wie in § 2 (1) definiert) ist die Bereitstellung des LaterPay Verfahrens gemäß den Bedingungen der LaterPay AGB gegenüber dem Vertragsunternehmen, wie in der zugehörigen technischen Dokumentation näher beschrieben („**LaterPay Dokumentation**“). Die jeweils aktuelle Version der LaterPay Dokumentation ist unter <http://docs.laterpay.net> verfügbar.
- (2) Übergabepunkt für die zwischen den Parteien zu übermittelnden Daten ist der Routerausgang der Server von LaterPay oder eines von LaterPay beauftragten Dritten. Das LaterPay Verfahren wird über eine technisch und für den Nutzer optisch getrennte Darstellung mit dem Angebot der Digitalen Inhalte des Vertragsunternehmens verbunden, beispielsweise in Form von Overlays oder Countern, die optisch über oder neben den Digitalen Inhalten liegen („**LaterPay Bereich**“). Der LaterPay Bereich ist mit dem LaterPay-Logo zu kennzeichnen.
- (3) Innerhalb des LaterPay Bereichs übernimmt LaterPay die technische Verarbeitung des vom Vertragsunternehmen initiierten Zahlungsvorgangs für das Nutzungsentgelt bzw. die erbetene Unterstützung. LaterPay kann den LaterPay Bereich unabhängig von einer Freigabe des Vertragsunternehmens gestalten und bleibt alleine für Inhalte, Gestaltung und Funktionalitäten, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit. Das Vertragsunternehmen verantwortet ggfs. vom Vertragsunternehmen vorgesehene Nutzungsbestimmungen für die Digitalen Inhalte und eine eventuelle, vom oder für das Vertragsunternehmen abgefragte Werbe-Opt-In Erklärung des Nutzers.
- (4) Die für die Verwendung des LaterPay Verfahrens erforderlichen Zahlungsdienste werden durch ein vom Vertragsunternehmen mit gesondertem Vertrag (dem „**LaterPay Akzeptanzvertrag**“) beauftragtes, von LaterPay mit der Zahlungsabwicklung betrauten Bank- oder Zahlungsinstitut („**Institut**“) erbracht.
- (5) Die Anbindung der vom Vertragsunternehmen verwendeten Datenverarbeitungssysteme an das Internet und an die LaterPay API ist nicht Bestandteil der Leistungen von LaterPay. Das Vertragsunternehmen muss eine solche, den eigenen Anforderungen entsprechende, Anbindung auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko bereitstellen.
- (6) LaterPay kann das LaterPay Verfahren oder die LaterPay Dokumentation jederzeit ändern oder erweitern, insbesondere in technischer Hinsicht, wenn die Änderung nicht die pflichtgemäße Vertragserfüllung von LaterPay berührt und sie dem Vertragsunternehmen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist. LaterPay informiert das Vertragsunternehmen mindestens drei (3) Monate im Vorhinein über alle geplanten Änderungen oder Upgrades.

- (7) Das Vertragsunternehmen ist ausschließlicher Ansprech- und Vertragspartner der Nutzer in Bezug auf die Digitalen Inhalte. LaterPay ist lediglich an der Anbahnung des Nutzungsverhältnisses zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Nutzer beteiligt, insbesondere um mit Hilfe des LaterPay Verfahrens zahlende Nutzer oder Unterstützungen für das Vertragsunternehmen zu gewinnen. Die Vertragsbeziehung zwischen LaterPay und dem Vertragsunternehmen begründet keine unmittelbaren Ansprüche der Nutzer gegen LaterPay, insbesondere handelt es sich hierbei nicht um einen „Vertrag zu Gunsten Dritter“ i.S.v. § 328 BGB. LaterPay kann parallel zu dem Vertrag zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Nutzer über Bereitstellung/Nutzung der Digitalen Inhalte mit dem Nutzer ein Nutzungsverhältnis über die Nutzung des LaterPay Verfahrens begründen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- (8) Das Vertragsunternehmen ermächtigt LaterPay mit Abschluss des LaterPay Servicevertrags dazu, mit Wirkung für und gegen das Vertragsunternehmen, das dem Nutzer grundsätzlich zustehende Recht zur Rückgabe der Digitalen Inhalte auszuschließen. Zu diesem Zweck wird dem Nutzer im LaterPay Dialog eine entsprechende Regelung angezeigt. Das Vertragsunternehmen kann den Text dieser Regelung einsehen, indem es sich den LaterPay Dialog anzeigen lässt, oder ihn bei LaterPay anfordert. Eine individuelle Gestaltung des Textes ist nicht möglich.
- (9) LaterPay kann sich Dritter als Erfüllungsgehilfen zur Durchführung des Vertrages bedienen.
- (10) Ein Ansprechpartner von LaterPay für technische Fragen kann unter support@laterpay.net erreicht werden. Ein Ansprechpartner von LaterPay für kaufmännische Fragen kann unter sales@laterpay.net erreicht werden.
- (ii.) „**LaterPay Später Zahlen**“, dafür gelten die [Besonderen Vertragsbedingungen für „LaterPay Später Zahlen](#)“.
- (iii.) „**LaterPay Sofort Zahlen**“, dafür gelten die [Besonderen Vertragsbedingungen für „LaterPay Sofort Zahlen](#)“.
- (iv.) „**LaterPay Abonnements**“, dafür gelten die [Besonderen Vertragsbedingungen für „LaterPay Abonnements](#)“. Sofern das Vertragsunternehmen keine eigenen Abonnementbedingungen gegenüber den Abonnenten stellt, werden gegenüber den Nutzern die Muster-Abonnementbedingungen, die LaterPay dem Vertragsunternehmen zur Verfügung stellt, verwendet, wodurch entsprechende Abonnementverträge zwischen den Nutzern und dem Vertragsunternehmen zustande kommen.
- (2) Das Vertragsunternehmen kann bei den Abrechnungsmodellen „LaterPay Sofort Zahlen“ und „LaterPay Später Zahlen“ auch festlegen, dass anstelle des Nutzungsentgelts eine Unterstützung erbeten wird. Für den Nutzer ist die Zahlung bzw. das Anrechnen eines Betrags auf den Schwellenwert hier freiwillig. Das Vertragsunternehmen nimmt zur Kenntnis, dass es kein Entgelt für den Abruf des Digitalen Inhalts erhält, wenn der Nutzer den LaterPay Dialog nicht bestätigt, und/oder sich nicht bei LaterPay anmeldet und die Transaktion freigibt.
- (3) Die Höhe der Nutzungsentgelte legt das Vertragsunternehmen fest. Bei einer Unterstützung kann vorgesehen werden, dass der Nutzer die Höhe der Unterstützung selbst bestimmt. LaterPay kann vorgeben, dass bei den Beträgen aus technischen Gründen eine bestimmte Staffelung bzw. Granularität beizubehalten ist.
- (4) Sollte LaterPay zukünftig weitere Abrechnungsmodelle anbieten, wird das Vertragsunternehmen darüber informiert und erhält Gelegenheit, diese in den LaterPay Servicevertrag mit einzubeziehen.
- (5) Der LaterPay Akzeptanzvertrag wird mit dem Institut geschlossen. Gegenstand des LaterPay Akzeptanzvertrags ist die Akzeptanz von Zahlungen durch das Vertragsunternehmen für die Nutzung der Digitalen Inhalte, die mit dem LaterPay Verfahren erhoben und an das Vertragsunternehmen weitergeleitet werden („**LaterPay Zahlungsmittel**“). Das Institut erhält alle Zahlungen der Nutzer, die mit dem LaterPay Zahlungsmittel getätigt werden, und rechnet diese mit dem Vertragsunternehmen ab. Für den LaterPay [Akzeptanzvertrag](#) gelten die hier abrufbaren Bedingungen.
- (6) Das Institut wird nicht Partei des LaterPay Servicevertrags. Das Institut übernimmt für Pflichtverletzungen von LaterPay aus dem LaterPay Servicevertrag keine Haftung.

§ 2 LaterPay Servicevertrag, LaterPay Akzeptanzvertrag, Zahlungsmodelle

- (1) Das Vertragsunternehmen schließt mit LaterPay den „**LaterPay Servicevertrag**“ und mit dem Institut den LaterPay Akzeptanzvertrag. Gegenstand des LaterPay Servicevertrages, dem die LaterPay AGB zugrunde liegen, ist die Bereitstellung und Nutzung des LaterPay Verfahrens für das Vertragsunternehmen, einschließlich der LaterPay API. Für den LaterPay Servicevertrag gelten diese LaterPay AGB. Fester Bestandteil des LaterPay-Verfahrens sind verschiedene Abrechnungsmodelle, für welche die nachfolgenden Bedingungen gelten:
- (i.) „**LaterPay Time Pass**“, dafür gelten die [Besonderen Vertragsbedingungen für „LaterPay Time Pass](#)“.
- (5) Der LaterPay Akzeptanzvertrag wird mit dem Institut geschlossen. Gegenstand des LaterPay Akzeptanzvertrags ist die Akzeptanz von Zahlungen durch das Vertragsunternehmen für die Nutzung der Digitalen Inhalte, die mit dem LaterPay Verfahren erhoben und an das Vertragsunternehmen weitergeleitet werden („**LaterPay Zahlungsmittel**“). Das Institut erhält alle Zahlungen der Nutzer, die mit dem LaterPay Zahlungsmittel getätigt werden, und rechnet diese mit dem Vertragsunternehmen ab. Für den LaterPay [Akzeptanzvertrag](#) gelten die hier abrufbaren Bedingungen.
- (6) Das Institut wird nicht Partei des LaterPay Servicevertrags. Das Institut übernimmt für Pflichtverletzungen von LaterPay aus dem LaterPay Servicevertrag keine Haftung.

- (7) LaterPay erhält zu keinem Zeitpunkt Gelder des Vertragsunternehmens oder auch nur Zugriff darauf. LaterPay wird nicht Partei des LaterPay Akzeptanzvertrags. LaterPay übernimmt für Pflichtverletzungen des Instituts bei der Durchführung des LaterPay Akzeptanzvertrags keine Haftung.
- (8) Das LaterPay Verfahren ist in folgenden Varianten verfügbar:
- (i.) „**LaterPay Standard**“ richtet sich an Anbieter, die mit LaterPay Digitale Inhalte und Services im Micropayment-Bereich zur Aggregation und späteren Zahlung anbieten möchten (von 0,05 € bis 5,00 €) oder Inhalte und Services zur sofortigen Zahlung im Bereich von 1,49 € bis 1.000,00 € anbieten möchten.
 - (ii.) „**LaterPay Pro**“ richtet sich an Anbieter, die vor allem höherpreisige Digitale Inhalte und Services zur Aggregation (im Bereich von 0,05 € bis 250,00 €) und späteren Zahlung sowie Inhalte und Services zur sofortigen Bezahlung im Bereich von 49,99 € bis 30,000 € anbieten möchten.

Das Vertragsunternehmen muss sich bei Abschluss des LaterPay Servicevertrags für eine Variante entscheiden. Für LaterPay Pro ist die Funktion für Unterstützungen nicht verfügbar.

- (9) Um nach Abschluss des LaterPay Servicevertrags zusätzliche Leistungen zu beauftragen, genügt eine Mitteilung an LaterPay in Textform, z.B. per Email. LaterPay wird solche Mitteilungen unter der Voraussetzung akzeptieren, dass keine Nebenabreden verlangt oder sonst Änderungen oder Zusätze zu den Besonderen Vertragsbedingungen gemacht werden. Nimmt LaterPay das Angebot an, wird LaterPay die Leistungen entsprechend freischalten. Dasselbe gilt, wenn das Vertragsunternehmen zusätzlich zu LaterPay Standard auch LaterPay Pro anbieten möchte, oder umgekehrt.

§ 3 Einziehen von Nutzungsentgelten

- (1) Mit Abschluss des LaterPay Akzeptanzvertrags beauftragt das Vertragsunternehmen das Institut, das dem Vertragsunternehmen vom Nutzer geschuldete Nutzungsentgelt einzuziehen und an das Vertragsunternehmen herauszugeben.
- (2) Dem Vertragsunternehmen ist bekannt, dass LaterPay für die von dem jeweiligen Nutzer abgerufenen digitalen Inhalte möglicherweise keine oder keine vollständige Zahlung erhält. Dies ist etwa der Fall, wenn der Nutzer nach Erreichen des vorgesehenen Schwellenwerts eine Registrierung verweigert, der Bitte, eine Unterstützung zu leisten, nicht folgt, oder wenn LaterPay aus einem anderen, nicht von LaterPay zu vertretendem Grund keine Zahlung vom Nutzer erhält. Das hieraus resultierende Risiko aus der Nutzung des LaterPay

Verfahrens, auch für die Erträge des Vertragsunternehmens, ist dem Vertragsunternehmen bewusst und in die Kalkulation zum Einsatz des LaterPay Verfahrens eingeflossen.

§ 4 Nutzungsrecht

- (1) Das Vertragsunternehmen hat mit Inkrafttreten des Vertrags mit LaterPay ein zeitlich auf die Dauer jenes Vertrags begrenztes, räumlich auf die Europäische Union beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht abtretbares Recht, das LaterPay Verfahren mittels LaterPay API zu nutzen und die mit dem LaterPay Verfahren verbundenen, in § 1(4) genannten Funktionalitäten nach Maßgabe dieser AGB zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an dem LaterPay Verfahren oder der von LaterPay verwendeten Betriebssoftware, erhält das Vertragsunternehmen nicht.
- (2) Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, das LaterPay Verfahren über den nach Maßgabe dieser LaterPay AGB erlaubten Umfang hinaus selbst zu nutzen oder von Dritten zu nutzen zu lassen. Insbesondere ist es nicht berechtigt, das LaterPay Verfahren oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder sonst Dritten zugänglich zu machen, etwa in Form eines Service-Büros.
- (3) Für jeden Fall, in dem das Vertragsunternehmen das LaterPay Verfahren unerlaubt nutzt oder die unerlaubte Nutzung des LaterPay Verfahrens durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat das Vertragsunternehmen einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu zahlen, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages über die erfolgte Nutzung während einer Vertragsdauer von zwölf (12) Monaten in der teuersten Produktalternative angefallen wäre. Jede Partei kann einen höheren oder niedrigeren Schaden nachweisen und eine entsprechende Anpassung der Schadensersatzpflicht verlangen.
- (4) Hat das Vertragsunternehmen das LaterPay Verfahren unberechtigterweise einem Dritten zugänglich gemacht, hat es LaterPay auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Geltendmachung von Rechten gegen den Dritten zu geben, insbesondere Name und Anschrift des Dritten sowie Umstände der Nutzung.

§ 5 Ort der Leistungserbringung

- (1) Alle vertragsgegenständlichen Leistungen von LaterPay werden von Standorten innerhalb der EU erbracht. LaterPay kann die Leistungen nach eigenem Ermessen jederzeit an einen anderen Standort innerhalb der EU oder der Schweiz verlagern. In diesem Fall wird LaterPay geeignete Maßnahmen ergreifen, um Unterbrechungen

zu vermeiden, Ausfallzeiten auf den vertraglich vorgesehenen Umfang zu beschränken, und um den gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz zu genügen.

- (2) § 1 Abs. (9) bleibt unberührt.

§ 6 Pflichten des Vertragsunternehmens, Markenrechte

- (1) Das Vertragsunternehmen sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die in der LaterPay Dokumentation beschriebenen technischen Voraussetzungen für die Nutzung von Leistungen von LaterPay und des LaterPay Verfahrens stets erfüllt werden. Es hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ein Zugriff auf die LaterPay API und ein Datenaustausch mit den eigenen Systemen möglich ist. Fehler an den Systemen des Vertragsunternehmens hat dieses auf eigene Kosten zu beheben.
- (2) Zu Test- und Administrationszwecken und zur Nutzung des LaterPay Verfahrens in der Systemumgebung des Vertragsunternehmens ist folgende Mitwirkung notwendig:
- (i.) Das Vertragsunternehmen stellt in eigener Verantwortung eine Datenverbindung zum Rechenzentrum von LaterPay her, und betreibt die auf seiner Seite notwendige Gegenstelle.
- (ii.) Das Vertragsunternehmen richtet seine Systeme so ein, dass eine ordnungsgemäße Anmeldung bei LaterPay bzw. an der LaterPay API mit dem individuellen API-Key des Vertragsunternehmens erfolgt. Zur Nutzung des Anbieterportals und der Entwicklerseiten sind zusätzliche Zugangsdaten erforderlich, die von LaterPay zur Verfügung gestellt werden. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass API-Key und Zugangsdaten geheim gehalten werden und unberechtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Vertragsunternehmen benennt alle vorgesehenen Nutzer, damit LaterPay die personengebundenen Zugangsdaten zuteilen kann.
- (iii.) Das Vertragsunternehmen wird die ihm über das LaterPay Verfahren zugänglichen Funktionen ausschließlich vertragsgemäß und nur für eigene Zwecke nutzen. Es wird jegliche ihm bekannten Mängel oder Schäden, die bei billiger Betrachtung geeignet sind, die Sicherheit oder den Betrieb des LaterPay Verfahrens zu beeinträchtigen, unverzüglich an LaterPay melden, und dabei alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen zu ermöglichen bzw. deren Beseitigung erleichtern.
- (3) Das Vertragsunternehmen wird LaterPay unverzüglich und kostenfrei alle notwendigen Informationen über sich und sein Geschäft erteilen, die zur Durchführung dieses

Vertrages erforderlich sind. Das Vertragsunternehmen wird LaterPay unaufgefordert über eine Änderung der Firma, Anschrift oder Kontoverbindung informieren.

- (4) Das Vertragsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass die von ihm angebotenen Digitalen Inhalte gemäß den ggfs. zwischen Vertragsunternehmen und Nutzer vereinbarten Nutzungsbedingungen bereitgestellt werden.
- (5) Das Vertragsunternehmen ist allein dafür verantwortlich, Digitale Inhalte, die einem Nutzer gegen einmaliges Nutzungsentgelt dauerhaft überlassen werden, dem Nutzer auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Vertragsunternehmen oder der Nutzer nicht mehr Kunde von LaterPay sind.
- (6) Das Vertragsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass die von ihm angebotenen Digitalen Inhalte allen dafür jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, z.B. notwendige Urheberangaben enthalten.
- (7) Das Vertragsunternehmen wird Nutzern vor dem jeweiligen Erwerb der Digitalen Inhalte in eigener Verantwortung eine vollständige und zutreffende Beschreibung zur Verfügung stellen. LaterPay übernimmt nur die Verantwortung für die Einhaltung der auf das LaterPay Verfahren jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Das Vertragsunternehmen wird die von LaterPay erteilten Abrechnungen unverzüglich überprüfen und etwaige Einwendungen spätestens innerhalb von vier (4) Wochen nach dem jeweiligen Abrechnungstag geltend machen.
- (9) Das Vertragsunternehmen wird alle Anfragen und Reklamationen von Nutzern im Zusammenhang mit den Digitalen Inhalten an sich, sowie deren Abruf, zeitnah beantworten. LaterPay wird diesbezügliche Anfragen von Nutzern an das Vertragsunternehmen weiterreichen.
- (10) Das Vertragsunternehmen wird Nutzer auf Anfrage darüber informieren, dass es sich der Leistungen von LaterPay zur Berechnung des Nutzungsentgelts, und zum Einzug der Zahlungen der Leistungen des Instituts bedient.
- (11) Das Vertragsunternehmen räumt LaterPay ein weltweites, nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes Recht ein, die zwischen den Parteien gesondert abzustimmende Marken des Vertragsunternehmens zu nutzen, um das LaterPay Verfahren zu betreiben, z.B. um im LaterPay Bereich ein Logo oder den Namen des Vertragsunternehmens anzuzeigen.

§ 7 Rechtsfolgen bei missbräuchlicher Nutzung des LaterPay Verfahrens

- (1) LaterPay darf bei einem schuldhaften Verstoß des Vertragsunternehmens gegen eine der in diesem Vertrag

festgelegten wesentlichen Pflichten (insbesondere § 6 Abs. (4) bis (7)) den Zugang zum LaterPay Verfahren und zu den von LaterPay zur Vertragsdurchführung gespeicherten Daten sperren.

- (2) LaterPay hebt die Sperre auf, wenn der Verstoß beseitigt ist. Das Vertragsunternehmen bleibt bei einer solchen Sperre verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu entrichten.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen oder wenn eine zur Beseitigung des Verstoßes gesetzte angemessene Frist abläuft, ohne dass Verstoß beseitigt wurde, kann LaterPay den Vertrag außerordentlich kündigen
- (4) Verstößt ein vom Vertragsunternehmen angebotener Digitaler Inhalt gegen darauf anwendbare gesetzliche Bestimmungen, darf LaterPay hiervon betroffene Daten löschen, sofern dies zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes erforderlich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche und Rechte von LaterPay bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsrechte

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, verbleiben sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte am LaterPay Verfahren, der diesem zugrunde liegenden Betriebssoftware, und der LaterPay Dokumentation, zu jeder Zeit bei LaterPay und deren Lizenzgebern. Ebenso verbleiben die Rechte an Digitalen Inhalten oder sonst vom Vertragsunternehmen bereitgestellten Inhalten, Infos, Materialien, Marken etc. beim Vertragsunternehmen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung von LaterPay für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LaterPay, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus Produkthaftung bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die im Folgenden aufgeführten Begrenzungen bzw. Ausschlüsse.
- (2) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von LaterPay auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung die andere Partei vertrauen darf. Die Parteien gehen davon aus, dass der vorhersehbare Schaden in der Regel die Höhe der Vergütung, die das Vertragsunternehmen in den zwölf (12) Monaten vor dem Schadensfall an LaterPay tatsächlich bezahlt hat, nicht überschreitet. Jeder Partei steht dabei der Nachweis offen, dass der tatsächlich zu erwartende Schaden darüber oder darunter liegt.

- (3) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von LaterPay ausgeschlossen.
- (4) LaterPay haftet nicht für entgangenen Gewinn sowie für sonstige mittelbare Schäden des Vertragsunternehmens.
- (5) Die Haftung von LaterPay für den Verlust oder die Beschädigung von Daten des Vertragsunternehmens ist beschränkt auf den Aufwand für die Rekonstruktion der Daten aus der regelmäßigen, allgemeinen Datensicherung der Systeme von LaterPay, die LaterPay im ordentlichen Geschäftsgang durchführt.
- (6) LaterPay haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch höhere Gewalt, oder durch sonstige von LaterPay nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufwendungsersatz

- (1) Die LaterPay zustehende Vergütung ergibt sich aus **Anhang A – Vergütung** sowie aus ggfs. getroffenen Nebenabreden.
- (2) Das Vertragsunternehmen hat für die vom Institut gemäß dem LaterPay Akzeptanzvertrag zu erbringenden Leistungen keine gesonderte Vergütung zu zahlen.
- (3) Alle aufgeführten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. LaterPay kann unabhängig davon, ob das Vertragsunternehmen den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren.
- (4) Soweit nicht abweichend vereinbart, wird das Vertragsunternehmen LaterPay zusätzlich zu der Vergütung nach Abs. (1) sämtliche von LaterPay zum Zwecke der Durchführung des Vertrags gemachten Aufwendungen erstatten, die LaterPay den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 670 BGB). Hierzu gehören insbesondere sämtliche Ansprüche, die ein Dritter im Zusammenhang mit Digitalen Inhalten des Vertragsunternehmens erfolgreich gegen LaterPay geltend macht, einschließlich Strafen, die gegen LaterPay wegen rechtswidriger Digitaler Inhalte verhängt werden.
- (5) LaterPay rechnet die vom Vertragsunternehmen zu zahlende Vergütung und Aufwendungsersatzansprüche grundsätzlich wöchentlich ab. Der Anteil von LaterPay am Umsatz mit den Digitalen Inhalten gem. **Anhang A – Vergütung** wird vom Institut automatisch von den an das Vertragsunternehmen auszuschüttenden Beträgen abgezogen. Für alle weiteren Leistungen gilt, dass einmalige Vergütungen nach Leistungserbringung, verbrauchsabhängige Vergütungen im Nachhinein im vereinbarten Rhythmus, feste wiederkehrende Vergütungen im Voraus abgerechnet werden.

- (6) Für den an LaterPay abgeführten Anteil am Umsatz mit den Digitalen Inhalten erhält das Vertragsunternehmen eine Aufstellung. Im Übrigen sind Vergütung und Aufwandsersatzansprüche, für die eine Rechnung gestellt wurde, mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern das Vertragsunternehmen LaterPay eine entsprechende Einzugsermächtigung bzw. ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat, darf LaterPay den Rechnungsbetrag nach Ablauf von vierzehn (14) Bankarbeitstagen nach Aussendung der Rechnung mittels Lastschrift von dem vom Vertragsunternehmen angegebenen Konto einziehen.
- (7) Gegen Ansprüche von LaterPay kann das Vertragsunternehmen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

§ 11 Abschluss von LaterPay Servicevertrag und LaterPay Akzeptanzvertrag

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Webseite von LaterPay. Das Vertragsunternehmen gibt dort die geforderten Daten ein und muss dabei auch die geldwäscherechtlich notwendigen Angaben zur Identifizierung des Vertragsunternehmens und des/der wirtschaftlich Berechtigten machen. Hierzu muss das Vertragsunternehmen ggfs. Unterlagen in elektronischer Form, oder auf Anfrage auch physisch, an LaterPay übermitteln, und ggfs. ein Verifizierungsverfahren durchlaufen. Durch das Akzeptieren der auf der Webseite von LaterPay verlinkten Vertragsunterlagen und dem Absenden der geldwäscherechtlich notwendigen Unterlagen an LaterPay gibt das Vertragsunternehmen ein Angebot auf Abschluss des LaterPay Servicevertrags auf Grundlage der LaterPay AGB, und des LaterPay Akzeptanzvertrags ab.
- (2) Der LaterPay Servicevertrag und der LaterPay Akzeptanzvertrag kommen jeweils mit Annahme durch LaterPay bzw. das Institut zustande. LaterPay kann die Annahme für sich und das Institut in Textform (z.B. E-Mail) oder auch durch schlüssiges Handeln erklären, z.B. mittels Zusendung von Zugangsdaten. LaterPay und das Institut haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen, die LaterPay dazu bevollmächtigt.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der LaterPay Servicevertrag und der LaterPay Akzeptanzvertrag haben jeweils eine unbegrenzte Laufzeit. Sie können jeweils durch LaterPay bzw. dem Institut unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten gekündigt werden, dies erfolgt stets für beide Verträge gemeinsam.
- (2) Das Vertragsunternehmen kann mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende den LaterPay Servicevertrag

und den LaterPay Akzeptanzvertrag kündigen; eine Kündigung kann nur für beide Verträge gemeinsam erfolgen. LaterPay hat mit dem Institut eine entsprechende Vereinbarung getroffen, die LaterPay zur Entgegennahme der Kündigung des LaterPay Akzeptanzvertrags ermächtigt. Eine Kündigung kann auf dieselbe Art und Weise erklärt werden, wie der Vertrag zustande kam, d.h. in der Regel in Textform (z.B. E-Mail). Es genügt, wenn die Kündigungserklärung auf elektronischem Weg an sales@laterpay.net gesendet wird.

- (3) Für bestimmte Abrechnungsmodelle (§ 2) können sich nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Kündigungsfristen und insbesondere abweichende Mindestlaufzeiten ergeben. In diesem Fall ist eine Kündigung des LaterPay Servicevertrags und des LaterPay Akzeptanzvertrags durch das Vertragsunternehmen erst dann zulässig, wenn die entsprechenden Fristen eingehalten werden.
- (4) Das Vertragsunternehmen kann, vorbehaltlich vorstehender Regelungen, eine Kündigung grundsätzlich auch nur in Bezug auf eines der Abrechnungsmodelle erklären. Der LaterPay Servicevertrag sowie der LaterPay Akzeptanzvertrag gelten dann für die verbleibenden Leistungen bis zu deren Beendigung fort. Bestehen Abhängigkeiten eines Abrechnungsmodells von anderen Abrechnungsmodellen, können diese nur zusammen gekündigt werden, es gilt dann die jeweils längere Mindestlaufzeit bzw. Kündigungsfrist.
- (5) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten von LaterPay insbesondere dann vor, wenn das Vertragsunternehmen in mindestens zwei (2) aufeinanderfolgenden Monaten seinen Zahlungspflichten nach § 10 nicht vollumfänglich nachgekommen ist.
- (6) Weitere, auch außerordentliche, Kündigungsrechte können sich aus dem LaterPay Akzeptanzvertrag, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie anderen Regelungen dieser LaterPay AGB ergeben.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere der Geheimhaltung bedürftige Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Durchführung und des Abschlusses dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Beendigung dieses Vertrages weiter. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
- (2) Die Parteien sind auch gegenüber der jeweils anderen Partei zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. LaterPay

erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragsunternehmens gemäß der [Datenschutzerklärung für Vertragsunternehmen](#).

- (3) LaterPay übermittelt dem Vertragsunternehmen personenbezogene Daten der Nutzer ausschließlich dann, wenn und solange entweder gesetzlich eine Übermittlung ohne Einwilligung des Nutzers erlaubt ist (z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) oder der Nutzer darin einwilligt. Der Umfang der übermittelten personenbezogenen Daten bestimmt sich jeweils nach der Reichweite der gesetzlichen Erlaubnis bzw. der Einwilligung. LaterPay kann die Übermittlung bei Entfall der Voraussetzungen (z.B. Widerspruch des Nutzers) jederzeit ganz oder teilweise einschränken.
- (4) LaterPay holt die Einwilligung des Nutzers in eigener Verantwortung ein, zurzeit als Teil der jeweiligen [Datenschutzerklärung für Nutzer](#). LaterPay kann die Datenschutzerklärung sowie den Inhalt der Einwilligung jederzeit nach eigenem Ermessen aktualisieren; diese gilt dann für zukünftig erhobene personenbezogene Daten. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf bestimmte Inhalte von Datenschutzerklärung oder Einwilligung besteht nicht. LaterPay übermittelt die Daten strikt zweckgebunden.
- (5) Eine vom ursprünglichen Zweck abweichende Nutzung der von LaterPay übermittelten personenbezogener Daten durch das Vertragsunternehmen, etwa aufgrund Art. 6 Abs. 4 DSGVO, erfolgt in eigener Verantwortung des Vertragsunternehmens. Dabei ist insbesondere:
 - gem. Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO die Herkunft der personenbezogenen Daten von LaterPay zu speichern und bei der Nutzung für Zwecke der Werbung ist LaterPay als die Stelle zu nennen, welche die Daten erstmalig erhoben hat;
 - bei der Nutzung für Zwecke der E-Mail Werbung sicherzustellen, dass diese den einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Anforderungen entspricht, insbesondere § 7 Abs. 3 UWG; und
 - bei einer zulässigen weiteren Übermittlung der Daten an Dritte sicherzustellen, dass dem Empfänger mit dieser Vereinbarung vergleichbare Beschränkungen bei der Nutzung der Daten auferlegt werden und die Zweckbindung gewahrt bleibt.
- (6) Das Vertragsunternehmen weist dies auf Anfrage geeignet nach. Ein Verstoß des Vertragsunternehmens gegen die vorstehenden Vorgaben beim Umgang mit von LaterPay stammenden personenbezogenen Daten verpflichtet das Vertragsunternehmen, LaterPay und das Institut von allen bei diesen dadurch entstehenden Schäden freizustellen.
- (7) In keinem Fall darf das Vertragsunternehmen personenbezogene Daten an Dritte weiterveräußern,

auch wenn dies im Einzelfall rechtlich zulässig sein sollte. Die Möglichkeit des Vertragsunternehmens, sich unabhängig von LaterPay unmittelbar vom Nutzer eine Einwilligungserklärung zu beschaffen, bleibt unberührt.

- (8) Veröffentlichungen, die den Inhalt des Vertrages zwischen LaterPay und dem Vertragsunternehmen zum Gegenstand haben, dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die jeweils andere Partei veröffentlicht werden. Referenznennungen sind auch ohne vorherige Freigabe zulässig.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Will LaterPay die AGB ändern, wird dies dem Vertragsunternehmen spätestens zwei (2) Monate vor dem geplanten Inkrafttreten mindestens in Textform mitgeteilt. Die Zustimmung zu der Änderung gilt als erteilt, wenn das Vertragsunternehmen der Änderung nicht widerspricht. Die Widerspruchsfrist wird gewahrt, wenn das Vertragsunternehmen den Widerspruch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an LaterPay sendet. Textform (z.B. E-Mail) genügt. Im Fall eines Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Rücksicht auf eine verbleibende Mindestlaufzeit kostenfrei und mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Auf die Genehmigungswirkung und das Kündigungsrecht wird LaterPay das Vertragsunternehmen in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- (2) Die Parteien sollen jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags an die vereinbarten Ansprechpartner der jeweils anderen Partei adressieren.
- (3) Für die Geschäftsbeziehung zwischen LaterPay und dem Anbieter gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
- (5) Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. § 14 Abs. (1) bleibt unberührt.
- (6) Sollte der Vertrag in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame, neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.
- (7) Die Vertragserfüllung durch LaterPay steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund

von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Stand: V3.8, November 2018

Anhang A – Vergütung

- 1.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Brutto-Umsatz, der vom Vertragsunternehmen in einem Kalendermonat mittels LaterPay erzielt wird. Der Brutto-Gesamtumsatz versteht sich inkl. der vom Endnutzer entrichteten Umsatzsteuer.
- 1.2. Das Vertragsunternehmen hat sofern nicht anders vereinbart an LaterPay für die von LaterPay zu erbringenden Leistungen folgende Vergütung zu zahlen: 15% dieses Brutto-Gesamtumsatzes.
- 1.3. Bei Nutzung von LaterPay Pro gelten abweichende Konditionen, die individuell und separat zwischen Vertragsunternehmen Anbieter und LaterPay vereinbart werden.
- 1.4. Es fällt keine Vergütung für die erstmalige Einrichtung von LaterPay an.
- 1.5. Für LaterPay „Später Zahlen“ und LaterPay „Sofort Zahlen“ gelten die jeweils in [Besondere Vertragsbedingungen für LaterPay "Später Zahlen"](#) und [Besondere Vertragsbedingungen für LaterPay "Sofort Zahlen"](#) festgelegten Minimal- bzw. Maximaltransaktionswerte.

Stand: V3.8, November 2018